

Per Mail

Annemarie.gasser@bj.admin.ch

Freiburg, den 20. Oktober 2017

Stellungnahme betreffend die Änderungen des Strafgesetzbuches zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit, zur randvermerkten Sache Stellung nehmen zu können.

Die SSK/CPS hat sich intern eingehend mit der Gesetzgebungsvorlage befasst.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SSK/CPS begrüsst die Stossrichtung und die konkrete Ausgestaltung der Vorlage grundsätzlich. Insbesondere das Faktum, dass damit das strafrechtliche Instrumentarium zur Verfolgung von terroristisch motivierten Aktivitäten vervollständigt wird, ist positiv. Ebenso ist es begrüssenswert, wenn zur effizienten Bekämpfung der kriminellen Organisationen auf schwer beweisbare Tatbestandsmerkmale verzichtet wird.

Die SSK/CPS wird sich im Folgenden auf die für die eigentliche Strafverfolgung wesentlichen Punkte konzentrieren.

2. Kriminelle Organisationen (Art. 260ter Abs. 1 VE-StGB)

Die SSK/CPS begrüsst es, dass den praktischen Anliegen zu einem grossen Teil entgegengekommen wird. Insbesondere wird der vorgesehene Wegfall der Tatbestandselemente der Geheimhaltung und der Unterstützung der verbrecherischen Tätigkeit begrüsst.

Die Entscheidung, dass bei der Umschreibung einer kriminellen Organisation von der Einführung zusätzlicher gesetzlicher Merkmale abgesehen wird, ist von grosser praktischer Wichtigkeit. Die SSK/CPS begrüsst diese Entscheidung ausdrücklich, ist es doch so, dass die für die Praxis relevanten beweisrechtlichen Schwierigkeiten der Strafverfolgung massgeblich darauf zurückgehen, dass die Rechtsprechung diese Indikatoren über die Zeit zu zwingenden, kumulativ erforderlichen Tatbestandselementen erhoben hat.

Die SSK/CPS konstatiert, dass von der blossen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation abgesehen werden soll. Diese Entscheidung ist aus Sicht der SSK/CPS nur dann hinnehmbar, wenn Mitgliedschaft und Beteiligung strikte aufgrund des erläuternden Berichtes ausgelegt werden. Dies bedeutet, dass sich für die SSK/CPS das ausserordentliche Gefährdungspotential, das für die Strafwürdigkeit von Handlungen für die Organisation massgeblich ist, bereits darin manifestieren kann, „dass auch eine bloss „passive“ Mitgliedschaft zu einer ausgeprägten Vernetzung führt und damit als asset oder Mehrwert für die Organisation gelten kann.“ So müssen denn auch Personen, die der Organisation zum Beispiel im Rahmen einer Initiation beigetreten sind, dieser aber (scheinbar passiv) als „Schläfer“ dienen, vom Tatbestand der kriminellen Organisation mitumfasst sein.

Für die SSK/CPS ist es nicht einsichtig, dass für den Grundtatbestand der kriminellen Organisation nach Art. 260ter Abs. 1 VE-StGB der Strafrahmen von 5 Jahren beibehalten werden soll. Eine kriminelle Organisation ist gesellschaftlich gleichermassen zu ächten wie eine terroristische Organisation. Alleine die Tatsache, dass die Bedrohung durch terroristische Organisationen aufgrund von Terroranschlägen in der Öffentlichkeit viel emotionaler und direkter wahrgenommen wird, darf nicht in eine geringere Bewertung des Unrechtsgehaltes der Aktivitäten von kriminellen Organisationen münden. In beiden Fällen geht es um ein ausserordentliches Gefährdungspotential, das sich nur darin unterscheidet, dass es sich unterschiedlich äussert; subtil und klandestin bei den kriminellen Organisationen, öffentlichkeitswirksam und emotional bei den terroristischen Organisationen. Deshalb hält die SSK/CPS an der Forderung fest, die sie bereits im Rahmen der entsprechenden Arbeitsgruppe der Strafrechtskommission der KKJPD gefordert hat, am Strafrahmen von bis zu 10 Jahren. Die SSK/CPS ist dagegen, dass beim Grundtatbestand weiterhin Geldstrafen möglich sein sollen. Deshalb sollte entsprechend eine Untergrenze mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter 6 Monaten eingeführt werden.

Die SSK/CPS begrüsst die Einführung einer qualifizierten Strafdrohung für führende Mitglieder einer kriminellen Organisation mit einem Strafrahmen von bis zu 20 Jahren. Hingegen hält die SSK/CPS betreffend dem unteren Strafrahmen an 3 Jahren Mindestfreiheitsstrafe fest. Dies wurde ebenfalls bereits in der erwähnten Arbeitsgruppe der Strafrechtskommission vorgeschlagen. Andernfalls eröffnet man die Möglichkeit, ein führendes Mitglied zu einer nur bedingten Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Für die SSK/CPS ist das Festhalten an der Subsidiarität der Strafnorm nicht hinnehmbar. Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist aufzugeben. Wegen ihrer Gefährlichkeit und sozialen Schädlichkeit verstösst die Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder deren Unterstützung gegen die öffentliche Sicherheit. Damit wird ein eigenständiges Rechtsgut verletzt. Für diese Widerhandlung muss der Täter zusätzlich zu einer allfälligen Anlasstat und diesfalls mit der Möglichkeit der Strafschärfung verurteilt werden können.

3. Terroristische Organisationen (Art. 260ter Abs. 2 VE-StGB)

Die SSK/CPS begrüsst die Regelung terroristischer Organisationen, so wie sie vorgeschlagen wird. Ebenso wird der Verzicht auf die Benennung spezifischer

Organisationen im StGB begrüsst. Diese Benennung wird im künftigen Organisationsverbot von Art. 74 NDG ermöglicht werden.

Die SSK/CPS begrüsst ebenso den Strafrahmen von bis zu 10 Jahren für den Grundtatbestand der Unterstützung und Beteiligung an einer terroristischen Organisation.

Betreffend die Belassung der Möglichkeit von Geldstrafen wird auf das oben Dargelegte verwiesen. Eine Minimalstrafe ist jedoch in das Gesetz aufzunehmen. Wie im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe der Strafrechtskommission vorgeschlagen, sollte diese eine Freiheitsstrafe von einem Jahr sein.

In Bezug auf die qualifizierte Strafdrohung wird auf das oben Dargelegte verwiesen.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist auch hier aufzugeben. Zur Begründung wird auf das oben Ausgeführte verwiesen.

4. Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260sexies VE-StGB)

Die SSK/CPS begrüsst die Ausgestaltung dieses Artikels. Insbesondere wird begrüsst, dass mit dieser Strafnorm auch alleine handelnde Täter erfasst werden und der Bezug zu einer entsprechenden Organisation nicht erforderlich ist.

5. Organisationsverbot (Art. 74 VE-NDG)

Die SSK/CPS kann sich nach eingehender und intensiver interner Diskussion mit der in Art. 74 VE-NDG zu implementierenden Bundeskompetenz einverstanden erklären.

Diese seit 2015 neue ausschliessliche Bundeskompetenz hat in der Einführungsphase zu verschiedenen praktischen Herausforderungen geführt. Es ist so, dass die Führung von Strafverfahren in diesem Deliktsbereich durch den Bund grosse Polizeiresourcen verschiedener Dienstbereiche bei den kantonalen Polizeikräften bindet. Diese Kräfte stehen damit den kantonalen Verfahren nicht mehr oder eingeschränkt zur Verfügung. Die kantonale Planung und die entsprechende Schwergewichtsbildung werden in teilweise politisch sensiblen Bereichen faktisch durch die Bundeskompetenz übersteuert.

Ebenso haben die praktischen Erfahrungen ergeben, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass sich die kantonalen Staatsanwaltschaften und die verfahrensleitende Bundesanwaltschaft eng absprechen, wenn es darum geht, erste kantonal angeordnete Angriffe und Zwangsmassnahmen vom Bund zu übernehmen.

Die SSK/CPS hat auf diese Thematik reagiert und entsprechende Empfehlungen für die praktische Zusammenarbeit erlassen.

Die SSK/CPS anerkennt, dass eine intern diskutierte Variante einer Parallelkompetenz für die Kantone und den Bund grosse Risiken bergen würde.

Ebenso anerkennt die SSK/CPS, dass die sich bildende Rechtsprechung in wichtigen rechtsstaatlichen Fragen (Beteiligung, Verwendung von Amtsberichten des NDB, etc.) die notwendige Rechtssicherheit unterstützt.

Schliesslich haben die bisherigen praktischen Erfahrungen gezeigt, dass dieser Deliktsbereich eine grosse internationale Komponente aufweist. Diese Koordination mit den ausländischen Partnerbehörden, die bundesinterne Koordination und die enge Absprache mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden sind aufwändig. Eine kantonale Kompetenz oder eine Parallelkompetenz machen auch deshalb keinen Sinn.

6. Vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln (Art. 80dbis VE-IRSG); gemeinsame Ermittlungsgruppen (Art. 80dter VE-IRSG)

Die SSK/CPS begrüsst ausdrücklich die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Errichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Diese werden je länger je mehr zu einem unverzichtbaren Mittel bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung.

Ebenso ist es begrüßenswert, dass die Möglichkeit eingeführt werden soll, Informationen und Beweismittel, welche im ausländischen Verfahren für die Vornahme von Ermittlungs- und Untersuchungsmassnahmen verwendet werden können, vorzeitig zu übermitteln. Die Verstärkung und Beschleunigung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen in allen Fällen schwerer Kriminalität ist aufgrund der gesellschaftlichen Mobilität zeitgemäss und wichtig. Gerade in diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der betroffenen Person das rechtliche Gehör erst nach Rücksprache mit der ausländischen Strafverfolgungsbehörde gewährt wird.

Insbesondere zur wirkungsvollen Bekämpfung der Cyberkriminalität ist diese Stärkung der internationalen Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung.

7. Stärkung der Kompetenzen der MROS (Art. 11a Abs. 2bis GwG)

Die SSK/CPS unterstützt diese Stärkung der Kompetenzen der MROS.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fabien GASSER
Präsident